Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet "Steuerrecht"

2. Halbjahr 2014

Termin: 19. August 2014

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel: 1. Steuergesetze

2. Steuerrichtlinien

3. Steuererlasse

- jeweils Beck'sche Textausgabe - Loseblatt-Textsammlung -

4. Schönfelder, Deutsche Gesetze

- Textsammlung und Ergänzungsband -

5. Nicht programmierbarer Taschenrechner

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes 11 Seiten.

Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit auch die Aufgabenstellung ab!

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus insgesamt drei Teilen aus den Bereichen

- Abgabenordnung
- Umsatzsteuer
- Einkommensteuer

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Teil I – Abgabenordnung (34 Punkte)

Sachverhalt

Der am 23.04.2013 verstorbene Hans Klein hatte seinen Wohnsitz in Köln. Alleinerbin ist nach den §§ 1922 ff. BGB seine Tochter Andrea Klein. Sie ist 26 Jahre alt, lebt noch im Haushalt ihres Vaters und hat das Erbe angenommen.

Hans Klein war bis zu seinem Tod als selbständiger Anlageberater tätig. Er ermittelte seinen Gewinn jeweils durch Bestandsvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG.

Für den Veranlagungszeitraum 2005 hat Hans Klein seine ordnungsgemäß unterschriebene Einkommensteuererklärung Ende August 2007 beim zuständigen Finanzamt Köln-Altstadt eingereicht.

Die Einkommensteuer 2005 für Hans Klein wurde mit Steuerbescheid vom 28.09.2007 – der gemäß § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erging - auf 72.000 € festgesetzt. Der Bescheid wurde ordnungsgemäß bekannt gegeben mit zutreffender Rechtsbehelfsbelehrung.

Am 19.10.2010 erging gegenüber Hans Klein ein erneuter Einkommensteuerbescheid 2005 ohne Änderung der Besteuerungsgrundlagen. In dem Bescheid wurde folgendes erläutert: "Der Vorbehalt der Nachprüfung im Bescheid vom 28.09.2007 wird hiermit aufgehoben." Der Bescheid war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen und wurde ebenfalls ordnungsgemäß bekanntgegeben.

Mit Datum vom 07.11.2011 (Montag; Tag der Aufgabe zur Post) erließ das Finanzamt Köln-Altstadt eine Prüfungsanordnung gegen Hans Klein. In der ordnungsgemäß bekannt gegebenen Prüfungsanordnung wurde bestimmt, dass unter anderem die Besteuerungsgrundlagen für die Einkommensteuer der Jahre 2005 bis 2007 geprüft werden sollten. Als Prüfungsbeginn wurde der 08.12.2011 und als Prüfungsort das Büro in Köln bestimmt. Die Prüfungsanordnung wurde nur mit einem Hinweis auf § 193 Abs. 1 AO begründet. Sie war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Der Steuerberater des Hans Klein legte am 30.11.2011 form- und fristgerecht Einspruch beim Finanzamt Köln-Altstadt gegen die Prüfungsanordnung ein. Als Begründung machte er geltend, dass dieses bereits die 3. Prüfung in den letzten 12 Jahren sei. Er wisse, dass die Anlageberatung als Kleinbetrieb eingestuft sei und nach ihm vorliegenden Statistiken derartige Betriebe nur ca. alle 10 Jahre geprüft würden. Zusätzlich beantragte er die Aussetzung der Vollziehung der Prüfungsanordnung.

Mit Verfügung vom 14.12.2011 gewährte die Rechtsbehelfsstelle des Finanzamts Köln-Altstadt die Aussetzung der Vollziehung der Prüfungsanordnung bis einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch vom 30.11.2011.

Nachdem die Argumente des Hans Klein, vertreten durch seinen Steuerberater, und des Finanzamts in mehreren Schriftsätzen ausgetauscht worden waren, wurde der Einspruch gegen die Prüfungsanordnung letztendlich mit Einspruchsentscheidung vom 12.12.2012 (Mittwoch; Tag der Aufgabe zur Post) als unbegründet zurückgewiesen; Klage wurde hiergegen nicht

erhoben. Die Einspruchsentscheidung war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Bezüglich der bisher gewährten Aussetzung der Vollziehung enthielt die Entscheidung keine Aussagen.

Der Betriebsprüfer griff den Fall im Februar 2013 wieder auf und erschien nach neuer Terminabsprache am 11.03.2013 im Büro des Hans Klein. Am 21.03.2013 fand die Schlussbesprechung statt; es wurde in allen Punkten Einigung erzielt.

Aus dem Prüfungsbericht vom 09.04.2013 ergaben sich hinsichtlich der Einkommensteuer 2005 folgende Feststellungen:

- Im Jahre 2005 war gegen Hans Klein von einem Kunden ein Schadensersatzprozess wegen angeblicher Falschberatung angestrengt worden. Der Prozess war Ende 2005 noch anhängig. Hans Klein hatte in der Bilanz zum 31.12.2005 eine Rückstellung für Prozesskosten in Höhe von 17.000 € gebildet, ohne diese weiter zu erläutern.

Der Prüfer stellte nach Durchsicht der entsprechenden Unterlagen fest, dass Hans Klein hierbei auch die voraussichtlichen Kosten der nächsten Instanz mit eingerechnet hatte und nach den maßgebenden steuerlichen Bilanzierungsvorschiften nur eine Rückstellung in Höhe von 9.000 € zulässig gewesen wäre. Entsprechend war der Gewinn um 8.000 € zu erhöhen.

- Der Privatanteil des zulässigerweise als Anlagevermögen bilanzierten PKW war gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG nach der sog. "1-%-Regelung" ermittelt worden. Hierbei war versehentlich der Buchwert zum 01.01.2005 als Bemessungsgrundlage für die Nutzungsentnahme angesetzt worden. Der inländische Listenpreis des als Neufahrzeug erworbenen PKW war aus den der Steuererklärung beigefügten Gewinnermittlungsunterlagen zweifelsfrei ersichtlich.

Nach der rechtlich zutreffenden Berechnung war der Gewinn um 3.000 € höher.

Unstreitig liegen bezüglich dieser Feststellungen weder Vorsatz noch Leichtfertigkeit des Hans Klein vor.

Mit gemäß § 164 Abs. 2 AO geändertem Einkommensteuerbescheid 2005 vom 03.05.2013 (Freitag: Tag der Aufgabe zur Post) wurden die vorgenannten Feststellungen umgesetzt und die Einkommensteuer unter entsprechender Erhöhung der gewerblichen Einkünfte neu festgesetzt. Der Bescheid ist an Herrn Hans Klein gerichtet. Weil das Finanzamt noch keine Kenntnis vom Tod des Steuerpflichtigen hat, enthält die Steuerfestsetzung hierzu keine Angaben. Der mit einfachem Brief übersandte Bescheid wurde an die Wohnsitzadresse des Hans Klein übermittelt und von seiner Tochter Andrea Klein zur Kenntnis genommen. Einwendungen gegen den Bescheid wurden zunächst nicht erhoben.

Durch eine Mitteilung der Erbschaftsteuerstelle des Finanzamts Köln-West wurde dem Finanzamt Köln-Altstadt am 16.05.2013 der Tod des Hans Klein bekannt. Daraufhin übersandte es am 22.05.2013 (Mittwoch: Tag der Aufgabe zur Post) mit einfachem Brief erneut eine Ausfertigung des Einkommensteuerbescheides 2005 vom 03.05.2013. Der Einkommensteuerbescheid ist nunmehr im Anschriftenfeld an Frau Andrea Klein gerichtet. Zusätzlich wird erläutert, dass der Bescheid an Frau Andrea Klein als Alleinerbin und Gesamtrechtsnachfolge-

rin nach ihrem Vater Hans Klein ergeht. Der Bescheid wird am 23.05.2013 vom Briefträger persönlich an Andrea Klein übergeben.

Am 18.06.2013 gab Andrea Klein als Alleinerbin nach ihrem verstorbenen Vater Hans Klein beim Finanzamt Köln-Altstadt ein als "Widerspruch" bezeichnetes Schreiben gegen die Einkommensteuerbescheide 2005 vom 03.05. und 22.05.2013 ab. Zur Begründung verweist sie auf folgende Punkte:

- Der Einkommensteuerbescheid 2005 vom 03.05.2013 sei rechtswidrig, weil ihr Vater bereits am 23.04.2013 verstorben sei.
- Eine Auswertung der im Außenprüfungsbericht enthaltenen Prüfungsfeststellungen habe nicht erfolgen dürfen, weil das Finanzamt die mit Datum vom 14.12.2011 gewährte Aussetzung der Vollziehung der Prüfungsanordnung nicht aufgehoben habe.
- Die Einkommensteuer sei mit Bescheid vom 19.10.2010 bestandskräftig festgesetzt worden; aus Gründen des Vertrauensschutzes sei eine Erhöhung der festgesetzten Steuer durch eine Außenprüfung daher nicht zulässig.

Im Laufe des Rechtsbehelfsverfahrens geht beim Finanzamt Köln-Altstadt am 15.08.2013 eine Kontrollmitteilung ein. Im Rahmen einer Steuerfahndungsmaßnahme bei einem Kunden von Hans Klein war festgestellt worden, dass Hans Klein für eine im Oktober 2005 durchgeführte Beratung am 25.11.2005 einen Betrag von 5.000 € in bar (von Hans Klein unterschriebene Quittung liegt vor) erhalten hat. Nach Aussage des Kunden habe er auf Wunsch von Hans Klein auf die Erstellung einer Rechnung für diese Beratung verzichtet. Die weiteren Ermittlungen ergeben, dass Hans Klein den Betrag nicht versteuert hat.

Das Finanzamt will ergänzend eine zusätzliche entsprechende Gewinnerhöhung für 2005 durchführen. Andrea Klein, die diesen Vorgang nach glaubhafter Bekundung nicht kennt, ist der Auffassung, hierfür sei ebenfalls keine Rechtsgrundlage vorhanden.

Aufgabe

Prüfen Sie gutachterlich, in welchem Umfang Andrea Klein mit ihren Einwendungen Erfolg haben wird.

Gehen Sie dabei insbesondere auf folgende Punkte ein:

- 1. Wirksamkeit der gegen Hans Klein bzw. Andrea Klein erlassenen Einkommensteuerbescheide 2005 vom 03.05.2013 und 22.05.2013
- 2. Zulässigkeit des Rechtsbehelfs

Soweit erforderlich, gehen Sie getrennt auf die angefochtenen Verwaltungsakte ein.

3. Begründetheit des Rechtsbehelfs und Entscheidung

Sollten Sie zu dem Ergebnis kommen, dass der Rechtsbehelf unzulässig ist, prüfen Sie hilfsweise dennoch die Begründetheit.

Gehen Sie hierbei auf die Feststellungen der Außenprüfung sowie die durch die Kontrollmitteilung aufgedeckte Betriebseinnahme ein. In diesem Zusammenhang sind auch Ausführungen zur Festsetzungsfrist und zu den Korrekturvorschriften vorzunehmen.

Teil II – Umsatzsteuer (19 Punkte)

Bearbeitungshinweise

Nehmen Sie jeweils eine umsatzsteuerliche Würdigung für das Jahr 2013 vor. Alle erforderlichen Nachweise und Belege sind vorhanden. Falls möglich wird auf die Anwendung von Steuerbefreiungsvorschriften verzichtet.

Nehmen Sie insbesondere auch Stellung zu Art, Ort und Zeitpunkt der Umsätze, Steuerbarkeit, Steuerbefreiungen/Steuerpflicht, Steuersatz und Bemessungsgrundlagen (auch bei steuerfreien Umsätzen), Höhe der Umsatzsteuer, Zeitpunkt der Entstehung bzw. Anmeldung und ggf. Höhe der Vorsteuer.

Die Unternehmer möchten Gegenstände/Grundstücke soweit wie möglich ihren Unternehmen zuordnen und einen möglichst weitgehenden Vorsteuerabzug erzielen.

Grundsätzlich erfolgt eine Regelbesteuerung nach vereinbarten Entgelten mit monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldung.

Alle Unternehmer aus einem Mitgliedstaat der EU treten unter Angabe der USt-IdNr. ihres jeweiligen Herkunftslandes auf.

Sachverhalt 1 (7 Punkte)

Der Orthopäde Dr. Wundermann aus Bonn erzielte im Jahr 2013 aus seiner ärztlichen Tätigkeit Honorare (= Betriebseinnahmen) in Höhe von 350.000 €. Außerdem sind ihm 30.000 € Vorsteuern – in Rechnungen gesondert ausgewiesen – in Rechnung gestellt worden.

Auf einem Grundstück in Bonn-Beuel, das ihm seine Großmutter vor einigen Jahren geschenkt hatte, hat er mit Fertigstellung zum 01.01.2013 (Bauantrag vom 01.02.2012) ein Gebäude errichten lassen. Der hiermit beauftragte Bauunternehmer Platz in Bonn hat ihm am 02.01.2013 900.000 \in + 171.000 \in USt = 1.071.000 \in in Rechnung gestellt. Das Gebäude verfügt über drei Geschosse gleicher Größe und Höhe.

Ab 01.01.2013 nutzt Dr. Wundermann wie beabsichtigt das Erdgeschoß als eigene Praxis und vermietet den 1. Stock als Praxis an seinen Kollegen Dr. Hackebeil (Unfallchirurg) für monatlich $1.500 \in +285 \in USt$. Durch die räumliche Zusammenarbeit erhofft Dr. Wundermann, dass die Patienten nach dem Abschluss der Behandlung bei seinem Kollegen die Nachbehandlung und weitere Versorgung in seiner Praxis durchführen lassen.

Im 2. Stock hat er sich eine private Wohnung eingerichtet.

Sachverhalt 2 (12 Punkte)

Thomas Müller ist Gebrauchtwagenhändler in Euskirchen (NRW).

In Bad Münstereifel besaß er noch ein von seinen Eltern geerbtes Grundstück, das er von dem Bauunternehmer Ziskoven aus Mechernich für 400.000 € (netto) bebauen ließ. Das Gebäude (Bauantrag vom 19.12.2010) wurde am 01.02.2013 von Thomas Müller abgenommen. Eine Rechnung wurde am gleichen Tag erteilt. Nach der Bebauung betrug der Wert des Grundstücks 500.000 €; auf das Gebäude entfielen 400.000 €.

Das Gebäude hatte eine Wohnfläche von 150 qm. Hiervon nutzte Thomas Müller seit der Abnahme 30 qm als Büro für seinen Autohandel und die restlichen 120 qm für private Wohnzwecke. Im Zusammenhang mit dem Haus sind weitere laufende Aufwendungen (bis zum 31.10.2013) i. H. v. 3.500 € (netto) angefallen, die zum Vorsteuer-Abzug berechtigen, und i. H. v. 2.700 €, die nicht zum Vorsteuer-Abzug berechtigen. Sie verteilen sich entsprechend der Nutzfläche.

Thomas Müller war bereits in seiner Kindheit begeisterter Hobby-Gitarrist. Am 28.10.2013 lernte er auf der Geburtstagsfeier eines Freundes den Schlagzeuger Erich Kasalla kennen. Er entschloss sich kurzfristig, das im Haus untergebrachte Büro in das Gebäude des Autohandels zu verlagern und die 30 qm in einen Musik-Proberaum zu verwandeln, um mit seinem neuen Freund wieder das alte Hobby ausüben zu können.

Bereits am 31.10.2013 beförderte der ihm gut bekannte niederländische Spediteur Vermeulen die Büromöbel zum 14 km entfernten Betrieb in Euskirchen. Thomas Müller zahlte Vermeulen noch am gleichen Tag 250 € bar für den Transport und entnahm diesen Teil des Hauses aus dem Unternehmensvermögen. Eine Rechnung wurde ihm über diesen Vorgang nicht erteilt.

Am 01.11.2013 weihten Thomas Müller und Erich Kasalla den Proberaum zum ersten Mal ein.

Teil III - Einkommensteuer (47 Punkte)

Sachverhalt

Karl Tischler (T), geboren am 27.02.1957, ledig und konfessionslos, betreibt seit ca. 13 Jahren in Düsseldorf einen Schreinereibetrieb. Er ermittelt seinen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich. Zum 31.12.2011 hat T folgende Schlussbilanz erstellt:

0 11 1"	1	21	10 001	1
Schlusshi	ianz ziim	-3 L.	17701	1

Fahrzeuge	32.000 €	Kapital	62.800 €
Geschäftsausstattung	160.000 €	Darlehen	200.000 €
Halbfertige Arbeiten	49.000 €	Lieferantenverbindlichkeiten	29.500 €
Bank (B-Bank)	12.800 €	USt-Schuld	10.500 €
Forderungen	49.000 €		
	302.800 €		302.800 €

- 1. Auf Anraten eines Bekannten beschloss T, sein Unternehmen künftig im Rahmen einer GmbH zu betreiben. Am 16.03.2012 ließ er einen Vertrag über die Gründung der Karl-Tischler-GmbH (T-GmbH) notariell beurkunden. Das Stammkapital wurde mit 50.000 € festgelegt. Alleiniger Gesellschafter wurde T. Am 21.03.2012 überwies T von seinem Geschäftskonto einen Betrag i. H. v. 70.000 € auf das neu errichtete Konto der T-GmbH in Gründung mit dem Überweisungsvermerk: "Einlage einschließlich Aufgeld". Die T-GmbH wurde am 15.05.2012 in das Handelsregister eingetragen.
- 2. Zwischen der T-GmbH und T wurde am 30.03.2012 ein Anstellungsvertrag geschlossen. Danach war T "rückwirkend seit dem 1. Januar 2012" als alleiniger Geschäftsführer der T-GmbH angestellt. Als Vergütung für die Tätigkeit wurden monatlich 4.000 € vereinbart. Eventuelle Mehrarbeit war nach dem Vertrag mit dem Grundlohn abgegolten. Für nachgewiesene Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit waren jedoch Zuschläge i. H. v. 20 € pro Stunde zum Grundlohn zu zahlen. Eine entsprechende Vereinbarung mit vergleichbaren gesellschaftsfremden Personen und der daraus sich ergebenden Möglichkeit eines innerbetrieblichen Fremdvergleichs für die Zuschläge existiert nicht.

Die T-GmbH überwies Ende April 2012 unter Einbehalt und Abführung von Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag den Nettobetrag aus 16.000 € auf das Girokonto des T mit dem Vermerk "Lohn Januar bis April". Ab Mai wurde der Lohn jeweils zum Monatsende überwiesen. Entsprechend den täglich geführten Nachweisen auf einer Zeitwertkarte wurden dabei für die Monate Juli bis Dezember 2012 jeweils Zuschläge i. H. v. 400 € für 20 an Sonn- und Feiertagen geleistete Überstunden pro Monat gezahlt und als nach § 3b EStG steuerfrei behandelt.

3. Mit privatschriftlichem Vertrag vom 31.03.2012 veräußerte T mit Wirkung zum 01.04.2012 seinen Schreinereibetrieb "mit allen Aktiva einschließlich des Geschäftswerts" an die T-GmbH. Ausgenommen war nach § 2 des Vertrags lediglich das Guthaben aus dem Geschäftskonto von T bei der B-Bank. Neben der Übernahme der Verbindlichkeiten des Einzelunternehmens wurde als Kaufpreis ein Betrag i. H. v. 62.000 € vereinbart und von der T-GmbH am 02.04.2012 auf das private Girokonto des T überwiesen. Umsatzsteuer wurde im Kaufvertrag nicht gesondert ausgewiesen und abgeführt. Nach § 4 des Vertrags "gehen die Parteien davon aus, dass auf den Vorgang keine Umsatzsteuer anfällt.

Eventuell von dem Veräußerer zu entrichtende Umsatzsteuer kann er ggf. zusätzlich in Rechnung stellen". Die T-GmbH übernahm zum 01.04.2012 die beiden angestellten Arbeitnehmer sowie – mit Ausnahme des Geschäftskontos – alle Wirtschaftsgüter der Schreinerei

T führte von da an die Geschäfte im Namen der T-GmbH. Die von der T-GmbH übernommenen Verbindlichkeiten des Einzelunternehmens setzten sich am 31.03.2012 wie folgt zusammen:

- Darlehensverbindlichkeiten 200.000 €
- Lieferantenverbindlichkeiten 27.500 €
- USt-Schuld 10.500 €
- 4. Am 20.12.2012 spaltete T von seinem Geschäftsanteil an der T-GmbH einen Anteil von 4.000 € ab und verkaufte ihn für 17.000 € an seinen langjährigen Mitarbeiter Torsten Henrichs (H). Die T-GmbH stimmte der Veräußerung am gleichen Tag zu.
- 5. T spekuliert gelegentlich mit Aktien. Am 16.01.2012 erwarb er von der B-Bank für 3.000 € Kaufoptionsscheine auf 500 Aktien der börsennotierten S-AG (Nennkapital 400 Mio. €). Aufgrund dieser Optionsscheine hatte T das Recht, zum 30.04.2012 von der B-Bank Aktien zum Preis von 200 € je Aktie zu erwerben. Die Bank stellte außerdem Spesen i. H. v. 40 € in Rechnung. Den Kaufpreis und die Spesen beglich T über sein privates Girokonto. Weder T noch die T-GmbH wiesen die Optionen in ihrer laufenden Buchführung aus.

Am 30.04.2012 stand der Kurs der S-Aktie bei 207 €. T übte seine Kaufoption über die 500 Aktien aus. Den Kaufpreis von insgesamt 100.000 € finanzierte er über einen Bankkredit. Dieses Darlehen hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.01.2013. T konnte jedoch die Verlängerung zu denselben Konditionen beantragen, wenn die Aktien zum Fälligkeitszeitpunkt noch von ihm gehalten werden.

Am 30.06.2012 beschloss die Hauptversammlung der S-AG überraschend eine Ausschüttung i. H. v. 7 € je Aktie. Am 23.07.2012 überwies die S-AG auf das private Girokonto von T einen Betrag von 2.576,87 €. Eine ordnungsgemäße Steuerbescheinigung liegt T vor.

Am 28.09.2012 ließ T die 500 S-Aktien von seiner Hausbank an der Frankfurter Börse zum Kurs von 195 € verkaufen, da er einen weiteren Kursverfall befürchtete. Für Courtage und Spesen stellte die Bank 1.300 € in Rechnung. Der Kaufpreis abzüglich Courtage/Spesen wurde dem privaten Girokonto des T gutgeschrieben (96.200 €). Einen Steuerabzug hat die Bank nicht vorgenommen.

Zum Fälligkeitstermin des Bankkredits am 31.01.2013 tilgte T den Kredit mitsamt Zinsen (5.700 € für die Zeit vom 30.04.2012 bis 31.01.2013) mit Hilfe des Erlöses aus dem Verkauf der S-Aktien, den er seit Anfang Oktober 2012 zinslos auf dem Girokonto hatte stehen lassen.

6. Auf der Lohnsteuerbescheinigung 2012 des T ist ein Betrag i. H. v. 48.000 € ausgewiesen. In einem erläuternden Beiblatt wird auf die Übernahme der Schreinerei "per 01.01.2012" durch die T-GmbH hingewiesen.

Die T-GmbH hat zum 01.01.2012 folgende steuerliche Eröffnungsbilanz erstellt:

Eröffnungsbilanz T-GmbH zum 01.01.2012

Fahrzeuge	32.000 €	Gezeichnetes Kapital	50.000 €
Geschäftsausstattung	160.000 €	Darlehen	200.000 €
Halbfertige Arbeiten	49.000 €	Lieferantenverbindlichkeiten	29.500 €
Forderungen	49.000 €	USt-Schuld	10.500 €
	290.000 €		290.000 €

In den Monaten Januar bis März 2012 hatte T – unabhängig von der Zahlung der T-GmbH im April (vgl. oben Nr. 2) – monatlich jeweils 4.000 € vom Geschäftskonto auf sein privates Girokonto überwiesen. Die laufende Buchhaltung der Schreinerei wies zum 31.03.2012 bei den Aktivkonten unter Berücksichtigung der anteiligen AfA für die Monate Januar bis März 2012 folgende Salden auf:

Fahrzeuge	30.000 €
Geschäftsausstattung	150.000 €
Halbfertige Arbeiten	24.000 €
Bank	16.800 €
Forderungen	36.000 €

Zur Vorbereitung der Transaktion hatte ein Gutachter unstreitig den Geschäftswert mit 125.000 € geschätzt und im Übrigen stille Reserven bei den Fahrzeugen i. H. v. 10.000 €, bei der Geschäftsausstattung i. H. v. 20.000 € und bei den halbfertigen Arbeiten mit 30.000 € festgestellt.

Aufgabe

Nehmen Sie Stellung zu Steuerpflicht, Veranlagungsform und Tarif und ermitteln Sie für den Veranlagungszeitraum 2012 den Gesamtbetrag der Einkünfte des T.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.